



Zentrum für Soziales
KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Feierabend-Talk

für Private Beistandspersonen

Braui Hochdorf

Business Park Sursee

31. August 2023
17.00 – ca. 18.30 Uhr

5. September 2023
17.00 – ca. 18.30 Uhr

Kompetent. Sozial. Regional.

Programm

- Aus der Verbandsleitung
- Aus der Behörde KESB
- Referat «Ergänzungsleistungen» von Frau Nicole Durrer, Ausgleichskasse Luzern
- Vernetzung beim Apéro

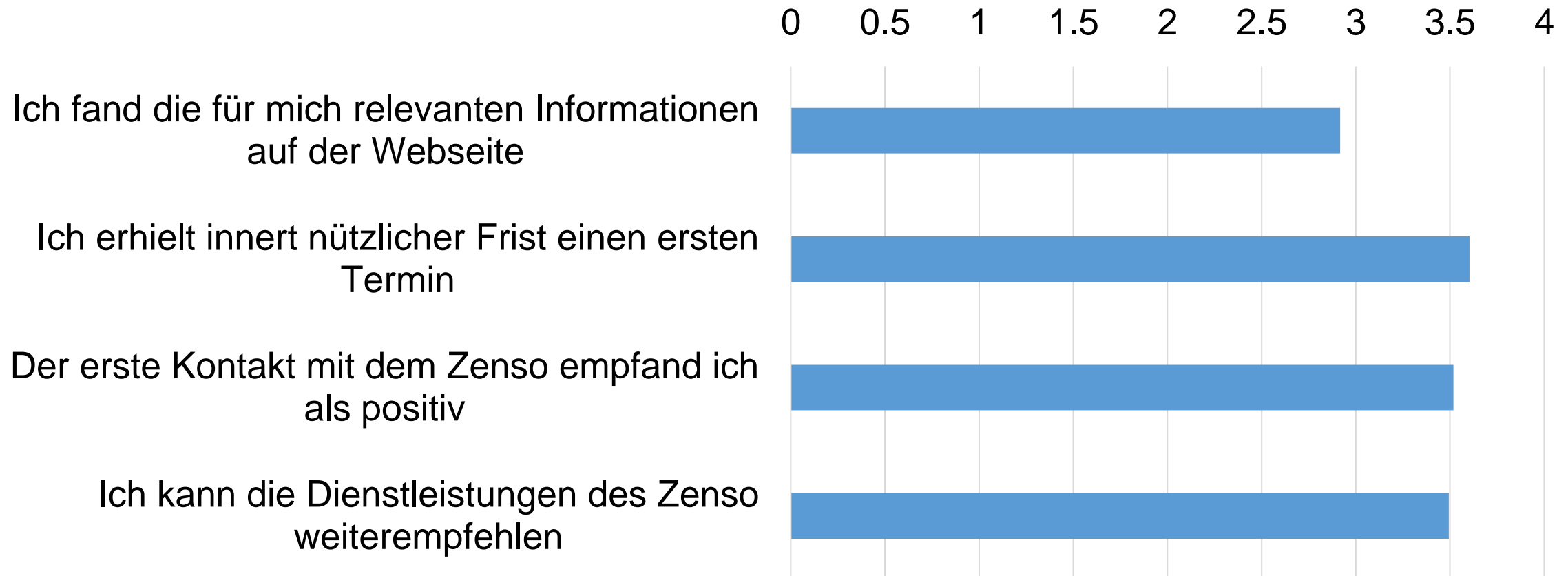
Aus der Verbandsleitung



- Rechnung 2022 schloss rund CHF 268'000 unter dem Budget ab
- Angleichung an KOKES Empfehlungen befindet sich in Umsetzung
- Bauprojekt in Sursee (Girasole) ist auf Kurs
- Ausbau Schulsozialarbeit
- Projekte: u. a. Väterberatung, offene Tür, BookStack, Schnittstellenprüfung WSH Standort Sursee
- Zusammenarbeit mit dem SAH im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und VA

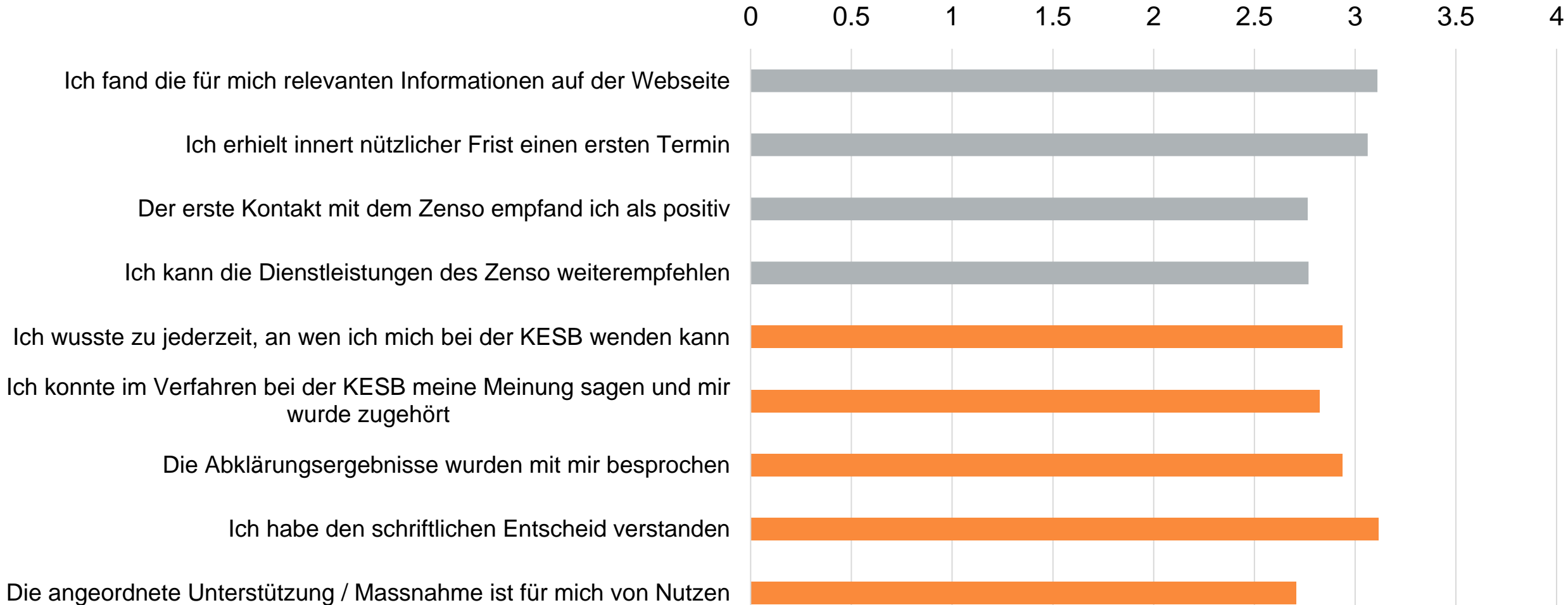
Aus der Verbandsleitung- Nutzen- und Zufriedenheitsbefragung

Alle Fragebogen



Aus der Verbandsleitung- Nutzen- und Zufriedenheitsbefragung

KESB



Legende: 1: trifft überhaupt nicht zu. 2: trifft eher nicht zu. 3: trifft eher zu. 4: trifft zu

Verbandsleitung



Markus Werner

Präsident Verbandsleitung
markus.werner@
walker-management.ch



Thomas Saxer

Vize-Präsident Verbandsleitung
thomas.saxer@convicta.ch



Daniel Rüttimann

Verbandsleitung
daniel.ruettimann@hochdorf.ch



Jolanda Achermann Sen

Verbandsleitung
jolanda.achermann@stadtsursee.ch



Alexandra Stocker

Verbandsleitung
alexandra.stocker@geuensee.ch



Heidi Rohrer-Wolf

Verbandsleitung
heidi.rohrer@inwil.ch

Controllingkommission



Markus Kronenberg

Präsident Controllingkommission
markus.kronenberg@eschenbach-
luzern.ch



Ruth Künzli

Controllingkommission
ruth.kuenzli@rickenbach.ch



Hugo Beck

Controllingkommission
hugo.beck@hitzkirch.ch

Aus der Behörde KESB – 10 Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)

KESB Präsidialkonferenz
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Kanton Luzern



KESB Regionen Zuständigkeit nach Gemeinde Kanton Luzern KESB Infos

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Luzern

Hier finden Sie eine Übersicht über alle 7 KESB Kreise im Kanton Luzern.



- KESB Stadt Luzern
- KESB Luzern-Land
- KESB Kreis Emmen
- KESB Kriens-Schwarzenberg
- Zentrum für Soziales KESB Hochdorf
- KESB Region Willisau-Wiggertal
- KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Aus der Behörde KESB



Behördenmitglieder Zentrum für Soziales



Stephan Hasler
Präsidium KESB
stephan.hasler@zenso.ch
041 914 62 25



Beate Schneider-Duffner
Vize-Präsidium KESB
beate.schneider@zenso.ch
041 914 62 21



Oliver Kurmann
Behördenmitglied
oliver.kurmann@zenso.ch
041 914 62 23



Eva Tresch
Behördenmitglied
eva.tresch@zenso.ch
041 914 62 12



Eva Murer
Behördenmitglied
eva.murer@zenso.ch
041 914 62 24



Irma Studer Kramis
Behördenmitglied
irma.studer@zenso.ch
041 914 62 22



Lukas Schwegler
Behördenmitglied
lukas.schwegler@zenso.ch
041 914 62 36





Fragen?

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV



Nicole Durrer
Fachperson Ergänzungsleistungen

Übersicht

- Grundlagen
- Allgemeine Voraussetzungen
- Berechnung der EL
 - Ausgaben
 - Einnahmen
 - Vermögen
- EL-Reform / Ende Übergangsrecht per 31.12.2023
- Krankheitskosten

Ergänzungsleistungen

EL Kanton Luzern (2022)

Anzahl EL-Beziehende	17'590 (davon 5'841 IV-Rentner)
Bezugsquote	13,7 % (AHV), 52,8 % (IV)
Heimbewohner, welche EL beziehen	60 %
EL-Aufwand	CHF 280 Mio. plus CHF 83 Mio. Prämienverbilligung
Jährliche Neuanmeldungen	3'600
Änderungen	24'000 Mutationen / 3'600 Revisionen
Krankheitskostenbelege	240'000 im Betrag von CHF 24,2 Mio.

Allgemeine Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

- Wohnsitz in der Schweiz
- Bezug Rente 1. Säule (AHV oder IV), IV-Taggeld für mind. 6 Monate, Hilflosenentschädigung
- Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige
- Vermögensschwelle nicht überschritten

Allgemeine Voraussetzungen

Vermögenseintrittsschwelle

Kein EL-Anspruch wenn Vermögen über Grenzwert:

- Alleinstehend CHF 100'000
- Verheiratet CHF 200'000

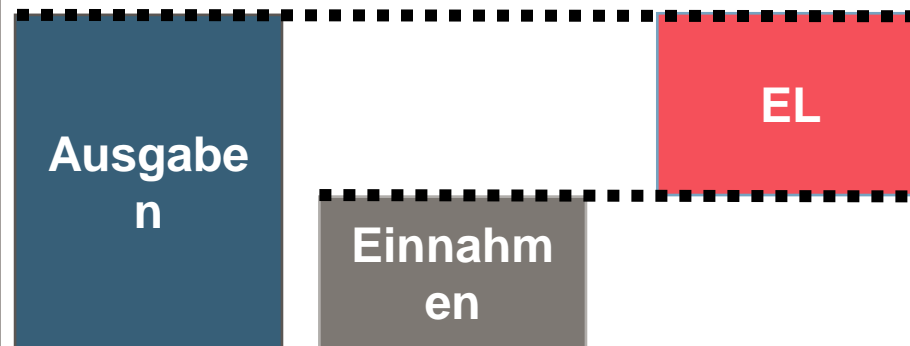
Bei der Vermögenseintrittsschwelle werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt.

Berechnung EL

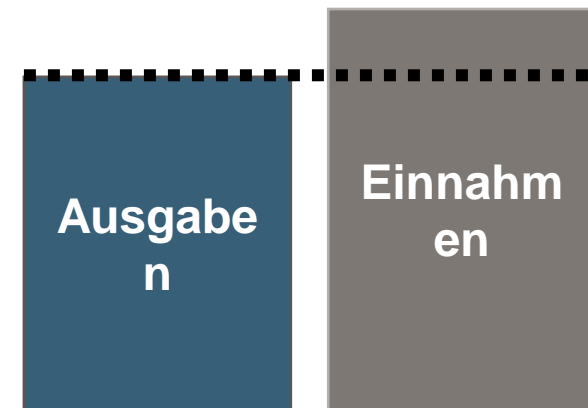
Ergänzungsleistungen - Berechnung

Berechnung EL

- **Voraussetzung**
- Mehr Ausgaben = EL



Mehr Einnahmen = Ablehnung



Ausgaben

Ergänzungsleistungen - Ausgaben

Die wichtigsten Ausgaben

Zu Hause

- Allgemeiner Lebensbedarf
- Mietkosten
- Prämie Krankenkasse

Im Heim

- Heimtaxe
- Persönliche Auslagen im Heim
- Evtl. Mietkosten zu Hause für gewisse Zeitdauer
- Prämie Krankenkasse

Ergänzungsleistungen - Ausgaben

Lebensbedarf im Jahr

- Alleinstehend CHF 20'100
- Verheiratet CHF 30'150
- Kinder bis 11 Jahren CHF 7'380 (ab 2. Kind Reduktion)
- Kinder ab 11 Jahren CHF 10'515 (ab 3. Kind Reduktion)

Ergänzungsleistungen - Ausgaben

Mietzins ab 01.01.2023

Massgebende Haushaltsgrösse	Region 2	Region 3
1 Person	CHF 17'040	CHF 15'540
2 Personen	CHF 20'220	CHF 18'780
3 Personen	CHF 22'140	CHF 20'700
4 und mehr Personen	CHF 24'120	CHF 22'380
Einzelperson in einer WG	CHF 10'110	CHF 9'390
Rollstuhlzuschlag	CHF 6'420	CHF 6'420

Ergänzungsleistungen - Ausgaben

Prämie Krankenversicherung

- Effektive Prämie, maximal Durchschnittsprämie, wird berücksichtigt
- Mindest-EL entspricht der höchsten Prämienverbilligung
- Richtprämien Kanton Luzern:

Prämienregion	Erwachsene (ab Jahrgang 1997)		junge Erwachsene (Jahrgang 1998-2004)		Kinder (Jahrgang 2005-2023)	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat
1	Fr. 4'860.-	Fr. 405.-	Fr. 3'624.-	Fr. 302.-	Fr. 1'140.-	Fr. 95.-
2	Fr. 4'512.-	Fr. 376.-	Fr. 3'360.-	Fr. 280.-	Fr. 1'044.-	Fr. 87.-
3	Fr. 4'344.-	Fr. 362.-	Fr. 3'240.-	Fr. 270.-	Fr. 1'008.-	Fr. 84.-

Betreuungskosten

- Betreuungskosten für Kinder bis 11 Jahre
- Anrechnung falls Erwerbseinkommen erzielt wird oder aus gesundheitlichen Gründen Betreuung notwendig ist
- Offizielle anerkannte Betreuungseinrichtung (z.B. Kindertagesstätte)

Heimtaxe

Maximal anrechenbare Taxen

- IV Heim: innerkantonal CHF 4'500 / Monat plus Hilflosenentschädigung
- IV Heim: ausserkantonal CHF 317 / Tag
- Pflegeheime: max. CHF 184 / Tag – mit Ausnahmegewilligung der Gemeinde kann höhere Taxe akzeptiert werden

Ergänzungsleistungen - Ausgaben

Betrag für persönliche Auslagen

In sozialen Einrichtungen mit keiner oder leichter Hilflosenentschädigung

- CHF 469 / Monat

Im Pflegeheim

- CHF 352 / Monat

Einnahmen

Die wichtigsten Einnahmen

- AHV- / IV-Rente
- Alle anderen Renten:
 - Pensionskasse
 - UV / MV / Privatversicherung
 - Weitere wie z.B. Taggelder
- Erwerbseinkünfte
- Vermögensanteil

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Erwerbseinkommen

- Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit
- Gewinnungskosten können abgezogen werden. Dazu gehören:
 - Fahrkosten
 - Mehrkosten Verpflegung (Mittagessen höher CHF 10.00)
 - Berufskleider

Ergänzungsleistungen - Einnahmen

Erwerbseinkommen - Anrechnung

- Freibeträge pro Jahr:
 - CHF 1'000 für Alleinstehende
 - CHF 1'500 für Ehepaare oder Alleinerziehende
 - Kein Freibetrag für Ehegatten und Kinder
- Anrechnung
 - 2/3 bei Rentenbeziehenden
 - 80 % bei Ehegatten

Ergänzungsleistungen - Vermögen

Freibetrag und Vermögensanteil

- Freibeträge
 - Alleinstehend CHF 30'000
 - Ehepaar CHF 50'000
 - Selbstbewohnte Liegenschaft CHF 112'500 / CHF 300'000
- Anrechnung Vermögensanteil nach Abzug Freibetrag
 - Zu Hause: 1/15 mit IV - 1/10 im AHV-Alter
 - Im Heim: 1/5 IV und AHV

Ergänzungsleistungen - Vermögen

Beispiel Anrechnung Vermögensverzehr

Alleinstehende Person mit Altersrente

Vermögen	CHF 55'000
Freibetrag	<u>CHF 30'000</u>
Massgebendes Vermögen	CHF 25'000
Anrechnung zu Hause	CHF 2'500 (1/10)
Anrechnung im Heim	CHF 5'000 (1/5)

Vermögensverzicht

- Schenkungen und Erbvorbezüge
- Übermässiger Vermögensverbrauch
- Keine Verjährung
- Reduktion Verzicht um CHF 10'000 pro Jahr
- Zeitpunkt Amortisation: ab zweiten vollen Kalenderjahr nach Schenkung

Ergänzungsleistungen - Vermögen

Verfügungsbeispiel

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Verfügung Anmeldung

Sehr geehrter Herr Bucher

Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen haben wir geprüft. Es besteht folgender monatlicher Anspruch:

	Periode	Mt.	Betrag	Anspruch	Kranken- kasse	Zahlung an Sie
Anspruch						
Ergänzungsleistung AHV	01.2023 - 03.2023	3	5'715.00	17'145.00	1'350.00	15'795.00
Ergänzungsleistung AHV	04.2023 - 10.2023	7	4'465.00	31'255.00	3'150.00	28'105.00
Total Anspruch				48'400.00	4'500.00	43'900.00
Verrechnungen / Abzüge						
Zahlung an Stadt Luzern Soziale Dienste Existenzsicherung			15'000.00		0.00	15'000.00
Nachzahlung Ergänzungsleistung AHV				33'400.00	4'500.00	28'900.00
				Anspruch	Kranken- kasse	Zahlung an Sie
Monatliche EL Auszahlung ab 11.2023				4'465.00	450.00	4'015.00

Die Berechnung erfolgt nach neuem Recht.

Die beiliegenden Berechnungsblätter sind Bestandteil dieser Verfügung.

Unsere Auszahlung erfolgt an:

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
Postfach 3367
6002 Luzern

Clearing-Nr. 778
Konto CH32 0077 8010 7067 6200 2

Ist eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich, wird während der Kündigungsfrist, längstens jedoch während drei Monaten, der Mietzins als zusätzliche Ausgabe berücksichtigt. Sollte eine Entlassung aus dem Mietverhältnis trotz Suche eines Nachmieters nicht möglich sein, so kann uns der Nachweis der Bemühungen zur Prüfung eingereicht werden. Eine Anrechnung von Mietkosten bis maximal sechs Monate werden wir zu diesem Zeitpunkt prüfen. Ein frühzeitiger Wegfall der Mietzinskosten ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann bei einem Heimaufenthalt eine Tagestaxe von maximal CHF 184.00 berücksichtigt werden. Eine höhere Taxe kann nur berücksichtigt werden, wenn von der Wohnsitzgemeinde eine Bestätigung für eine Ausnahmeregelung vorliegt.

Die Vergütung der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an den Krankenversicherer (Art. 21a ELG). Der Krankenversicherer wird dies jeweils als «Prämienverbilligung» bei den Prämienrechnungen berücksichtigen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Krankenversicherer.

Anspruch Krankheits- und Behinderungskosten

Ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten können bei uns geltend gemacht werden.

Bitte rufen Sie uns an, falls Unklarheiten bestehen.

Falls Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Einsprache erheben. Die **Rechtsmittelbelehrung** und Hinweise auf die **Meldepflicht** finden Sie auf der nächsten Seite.

Ergänzungsleistungen - Vermögen

Berechnungsblatt

Ausgaben	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Heimkosten (Viva Luzern AG Dreilinden)			
Grund- und Betreuungstaxe	190.00/Tag	69'350.00	
Anrechenbar sind	184.00/Tag	67'160.00	
Selbstbehalt 20% KVG	23.00/Tag	8'395.00	
Total Heimkosten		<u>75'555.00</u>	75'555.00
Persönliche Auslagen			
Persönliche Auslagen	352.00/Monat		4'224.00
Obligatorische Krankenversicherung KVG			
Effektive obligatorische Krankenversicherung KVG	450.00/Monat	5'400.00	
Total Obligatorische Krankenversicherung KVG			5'400.00
Total Ausgaben			85'179.00

Ergänzungsleistungen - Vermögen

Einnahmen	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Renten			
AHV-Rente <i>AK PROMEA</i>	2'300.00/Monat	27'600.00	
Total Renten			27'600.00
Vermögen	Teilberechnungen	Vermögenswerte	Total
Sparguthaben	50'000.00		
Anrechenbare Vermögenswerte	50'000.00	50'000.00	
Abzug Freibetrag		-30'000.00	
Total Vermögen		<u>20'000.00</u>	
Vermögensverzehr <i>Vermögensverzehr 1/5</i>		4'000.00	4'000.00
Vermögensertrag			
Vermögensertrag (Brutto)		0.00	
Total Vermögensertrag			0.00
Total Einnahmen			31'600.00
Ergänzungsleistungen			
Total Ausgaben		85'179.00	
Total Einnahmen		<u>31'600.00</u>	
Ergänzungsleistungen	4'465.00/Monat	53'579.00	
Zahlung an Krankenversicherer <i>CSS Versicherung</i>	-450.00/Monat	-5'400.00	
Zu Ihren Gunsten	4'015.00/Monat	<u>48'179.00</u>	48'179.00

Auszahlung

Ergänzungsleistungen

Auszahlung

- EL wird monatlich ausbezahlt
- Am dritten Arbeitstag jedes Kalendermonates erfolgt die Gutschrift auf dem angegebenen Bankkonto

Ergänzungsleistungen

Rückforderung bereits bezogener Leistungen

Falls Nachlass grösser CHF 40'000

- EL ab Januar 2021 rückforderbar
- Maximal 10 Jahre
- bei Ehepaaren gilt der Nachlass ab Tod des zweitversterbenden Ehepartners
- Rückerstattung nur vom Teil des Nachlasses über CHF 40'000
- Verwirkungsfrist 10 Jahre

Wegfall Übergangsrecht per 31.12.2023

EL-Reform - Ende Übergangsrecht

Neue Berechnung ab 01.01.2024

- Alle Berechnungen per 01.01.2024 nach neuem Recht
- Berechnungen nach altem Recht werden umgerechnet
- 50% erhalten eine tiefere EL (8'000 Fälle)
- Bei ca. 450 Fällen Wegfall des Anspruchs
- Versand neue Verfügung mit Berechnungsblatt Ende Dezember 2023
- Neues Berechnungsblatt detailliert prüfen

EL-Reform - Ende Übergangsrecht

Wichtigste Gründe für Reduktion ab 1.1.2024

- Anrechnung tatsächliche Prämie anstelle Durchschnittsprämie
- Mindest-EL: neu Richtprämie anstelle Durchschnittsprämie
- Reduktion maximaler Mietzins bei WG
- Reduktion Freibetrag Vermögen
- Erwerbseinkommen Ehegatte: Anrechnung zu 80% ohne Freibetrag
- Lebensbedarf Kinder unter 11 Jahren
- Überschreitung der Vermögensschwelle: Ablehnung bei Vermögen über CHF 100'000 bzw. CHF 200'000

EL-Reform - Ende Übergangsrecht

Leistungsverbesserung durch EL-Reform

- Erhöhung der Mietzinsansätze
- Anhebung der Neben- und Heizkostenpauschalen um 50%
- Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren

EL-Reform - Ende Übergangsrecht

Änderungen melden

- Vermögensbelege einsenden: sofern Vermögen unter Vermögensschwelle (CHF 100'000 bzw. CHF 200'000)
- Änderungen der Einnahmen (Renten, Erwerbseinkünfte etc.)
- Mietkostenänderungen
- Nebenkostenabrechnung: muss nicht zugestellt werden (Empfehlung Anpassung Akontozahlung)
>Mietvertragsänderung kann zugestellt werden

Krankheitskosten

Krankheitskosten

Krankheits- und Behinderungskosten

- Selbstbehalte und Franchise der Krankenversicherung
- Kosten für Zahnbehandlung (Kostenvoranschlag!)
- Haushalthilfe (max. CHF 4'800 / Jahr)
- Spitex
- Betreutes Wohnen (max. CHF 4'800 / Jahr)
- Elektrobett

Betreutes Wohnen

- Wird zusätzlich zu Mietzins vergütet (beispielsweise Traversa)
- Maximal CHF 4'800 / Jahr
- Parlament bemüht sich um grosszügigere Lösung

Krankheitskosten

Transportkosten

- Transport zum nächstgelegenen Behandlungsort
- Nächstgelegenen: in der Regel innerhalb 10 km
- Grundsätzlich ÖV auf direktem Weg
- Falls Benützung ÖV aufgrund Behinderung ausgeschlossen, Übernahme anderes Transportmittel z.B. SRK, Tixi, Taxi möglich (nur mit Arztzeugnis und Abklärung Krankenkasse)
- Kosten für Fahrbegleitung, Parkgebühren und Wartezeiten werden nicht vergütet

Belege einreichen

- Kontaktformular verwenden
- Vollständige, leserliche Belege / sortiert nach Seitenzahlen
- www.was-luzern.ch/belege-einreichen
- Zukünftig mit QR-Code – vermutlich noch dieses Jahr

Fragen?

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihre wertvolle Arbeit!**



Zentrum  für Soziales
www.zenso.ch

**Vielen Dank und auf
Wiedersehen!**

Kompetent. Sozial. Regional.